

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0510/15

## Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung OSO vom 24.02.2015 - TOP 5.3. Bestattungen auf Friedhöfen in Ortsteilen (Drucksache 0118/15)

## Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

## Stellungnahme

*In Auswertung der Diskussion schlug der Ausschussvorsitzende, Herr Horn, vor, dem Ausschuss bis zur nächsten Sitzung ein Prüfergebnis bezüglich der Möglichkeit zur Vergabe von Erdbe-stattungen an Privatpersonen vorzulegen.*

Im Ergebnis der Prüfung o. g. Anfrage kann festgehalten werden, dass in Vorbereitung der Be-antwortung des erteilten Prüfauftrages der Versicherungsschutz für auf den Friedhof einge-setzter Mitarbeiter und anderer Personen zu klären war. Dazu ist Folgendes festzuhalten:

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau ist fachlich zuständiger Unfallversicherungsträger für sämtliche im Besitz von Kommunen befindlichen Friedhöfen. Die Zugehörigkeit zum Sozialversicherungsträger ist nicht in das Ermessen des Friedhofsträgers gestellt, sondern beruht auf gesetzlicher Versicherungspflicht. Für die Begründung der Ver-sicherungspflicht ist es nicht erforderlich, dass ständiges Personal auf dem Friedhof beschäftigt wird, also bestimmte Personen mit der Verrichtung der Totengräberdienste usw. beauftragt oder fest angestellt sind. Demzufolge ist auch Personal von Firmen oder Dienstleistern über den Friedhofsträger zu versichern. Daraus ergeben sich die zu zahlenden Versicherungsbeiträge für den Friedhofsträger. Ausnahme von diesen Regelungen bilden Leistungen/Tätigkeiten, die als sogenannte „Gefälligkeit“ erbracht werden. Das heißt für den Friedhofsträger im Konkreten:

1. Kommt Personal von Firmen/Dienstleistern zum Einsatz, die von der Friedhofsverwaltung oder den Angehörigen beauftragt werden, zieht das eine Versicherungspflicht nach sich, die in jedem Fall über entsprechende zusätzliche Beiträge vom Friedhofsträger zu finanzieren ist.
2. Der Einsatz von Personen im Rahmen einer „Gefälligkeit“ müsste durch die Friedhofs-verwaltung kontrolliert und dokumentiert werden. Käme es bei einem entsprechenden Einsatz zu einem Unfall, ist der Friedhofsträger in der Pflicht nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für eine beitragsfreie Tätigkeit vorgelegen haben.
3. Personal von Firmen/Dienstleistern ist in Bezug auf den Arbeitsschutz vom Friedhofsträger nachweislich zu belehren. Bei Personen, die aus „Gefälligkeit“ tätig werden, ist ebenfalls eine entsprechende Unterweisung durch den Versicherungsträger angeraten, um eventuelle Regressansprüche gegen den Friedhofsträger zu vermeiden.

Neben dem Versicherungsaspekt würde eine weitere nicht zu unterschätzende nachteilige Auswirkung bei der Inanspruchnahme von anderem Personal für Totengräberdienste in Erscheinung treten.

4. Werden für eine Beisetzung im Rahmen von „Gefälligkeit“ keine Mitarbeiter der Friedhofs-verwaltung eingesetzt, können die dafür angesetzten Gebühren nicht erhoben werden. Es

käme zu einem Einnahmeverlust, der das Betriebsergebnis nachhaltig verschlechtern würde, da nicht im gleichen Verhältnis Personalkosten eingespart werden könnten. Bei einer Erdbeisetzung würde der Fehlbetrag jeweils 392 Euro betragen.

5. Würde Personal von Firmen/Dienstleistern, das von der Friedhofsverwaltung beauftragt wurde, die Bestattungsleistungen erbringen, müssten diese Leistungen von der Friedhofsverwaltung bezahlt werden. Diese Kosten fallen zusätzlich an, da keine Reduzierung der allgemeinen Aufwendungen und laufenden Personalkosten einhergeht. Diese Kosten würden auch nicht über die Bestattungsgebühren gedeckt werden, da der Hinterbliebene nicht doppelt belastet werden kann.

Bei den ganzen Überlegungen zur Vergabe von Totengräberleistungen ist weiterhin zu bedenken, dass das Öffnen und Schließen von Erdgrüften in der § 10 Abs. 1 Friedhofsatzung (FriedhSEF) geregelt ist. Hier heißt es: "*Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wiederverfüllt*". Diese Satzungsregelung ist Garant für einen ordnungsgemäßen Friedhofsbetrieb, insbesondere im Hinblick auf den korrekten Bestattungsplatz (Grabplatz), der Ausführung in Bezug auf vorgeschriebene Tiefen und Sarggrößen und dem nach den Unfallverhütungsvorschriften auszuführenden Grabverbau. Dadurch werden sich auch weiterhin bei der Terminvergabe für Erdbestattungen Abhängigkeiten in Bezug auf das zur Verfügung stehende Personal ergeben.

Im zeitlich engen Rahmen der Bestattungsvorbereitung und der wechselnden Beteiligten kann der Einsatz von Personen aus „Gefälligkeit“ für Trägerdienste nicht kontrolliert und nachweislich dokumentiert werden. Ebenso ist eine Unterweisung in Vorbereitung einer Beisetzung nicht zu bewerkstelligen. Hinzu kommt der entsprechende Einnahmeverlust. Der Einsatz von Firmen/Dienstleistern im Auftrag der Friedhofsverwaltung würde dagegen zusätzliche Kosten verursachen und damit das wirtschaftliche Ergebnis des Friedhofsbetriebs verschlechtern.

Unter den genannten Umständen sehen wir keine praktikable Möglichkeit, dass Privatpersonen im Rahmen von „Gefälligkeit“ oder Mitarbeiter von Firmen/Dienstleistern, Trägerdienste o. ä. ohne finanzielle Verluste oder Mehrbelastungen für die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung übernehmen.

Anlagen

Schwarz  
Unterschrift Amtsleiter 67

24.04.2015  
Datum